



Satzung

Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V.

(ASBH)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Personen, die unmittelbar und mittelbar von Spina bifida und/oder Hydrocephalus betroffen sind, sowie von Freunden/innen und Förderern/innen dieses Personenkreises. Sie führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V. (ASBH)“.

(2) Die ASBH ist ein eingetragener Verein, der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen ist.

(3) Sitz der ASBH ist Bonn.

(4) Die ASBH ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der ASBH ist die Schaffung und Verbesserung der Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben und für die ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit von Menschen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus in allen Lebensbezügen sowie die Unterstützung der Personen, die durch ihre Verantwortung für diesen Personenkreis mit betroffen sind.

(2) Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich

die ASBH insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar und mittelbar Betroffenen zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituation als Selbsthilfe- und Solidargemeinschaft;

b) Informations- und Erfahrungsaustausch über medizinische, therapeutische, berufliche, soziale und rechtliche Fragen und Möglichkeiten;

c) Förderung junger Menschen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus im Sinne des Jugendhilfegesetzes sowie die Verbesserung der Selbständigkeit, der gesellschaftlichen Integration und der Lebensperspektiven derselben;

d) Förderung der Mobilität, des Sports und der Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderung;

e) Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches im medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Bereich, auf dem Gebiet der beruflichen und sozialen Rehabilitation und zur Verbesserung der Vorsorge und Nachsorge;

f) Beratung, Vertretung und Betreuung des in §1 Abs. 1 genannten Personenkreises in behinderten-, sozialversicherungs-, versorgungsentschädigungs-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten,

g) Vertretung der allgemeinen Interessen des Personenkreises nach § 1, Abs. 1 gegenüber gesetzgebenden Organen, Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit;

h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene;

i) Gründung von Landesverbänden und Selbsthilfegruppen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfe-Angebotes der ASBH in der Bundesrepublik Deutschland und Koordination der Arbeit von Landesverbänden, Selbsthilfegruppen und der ASBH angeschlossenen Vereinen;

j) Initiativen und Übernahme weiterer Aufgaben, soweit sie dem Wohle der Menschen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die ASBH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die ASBH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der ASBH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der ASBH erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der ASBH.

(4) Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder aus der „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

(5) Die ASBH darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der ASBH können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitglieder der der ASBH angeschlossenen eingetragenen Vereine sind gleichzeitig Mitglieder der ASBH.

(3) Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist die Schriftform erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband endet zugleich die Mitgliedschaft in den angeschlossenen Vereinen

(5) Der Austritt ist zum Jahresende möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September zugegangen sein.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen. Wichtige Ausschlussgründe sind vor allem Verstöße gegen die Satzung, Störung der Arbeit in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise und sonstiges verbandsschädigendes Verhalten.

(7) Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Bestimmungen über den Ausschluss sind für alle angeschlossenen Vereine verbindlich.

(8) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen; in ihr ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(9) Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Gliederung

(1) Die ASBH gliedert sich in den Bundesverband, Landesverbände und Selbsthilfegruppen. Landesverbände und Selbsthilfegruppen können als eingetragene Vereine organisiert sein.

(2) Die der ASBH angeschlossenen eingetragenen Vereine sind in ihren Rechten und Pflichten den Landesverbänden bzw. Selbsthilfegruppen gleichgestellt. Die vom Bundesverband für die Selbsthilfegruppen und Landesverbände vorgelegten Satzungsmuster sind verbindlich.

(3) Landesverbände, Selbsthilfegruppen und eingetragene Vereine bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand.

(4) Das Verhältnis der ASBH zu ihren Landesverbänden, Selbsthilfegruppen und angeschlossenen Vereinen wird durch diese Satzung ergänzende Geschäftsordnungen geregelt.

§ 6 Organe

Organe der ASBH sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt die Grundsätze für die Arbeit der ASBH,
- b) beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung der ASBH,
- c) wählt den Vorstand,
- d) wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) beschließt die Mitgliedsbeiträge,
- f) nimmt den Vorstandsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung,
- g) nimmt die Jahresrechnung entgegen und genehmigt diese,
- h) entscheidet bei Anrufung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine Veröffentlichung im „ASBH-Brief“ erfolgen. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung schriftlich, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, bis zum Termin der einberufenen Mitgliederversammlung zu stellen. Für die Frist des Antrages ist maßgeblich der Zugang des Antrages in der Bundesgeschäftsstelle.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen und innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragen.

(5) Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt werden. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl-Mitgliederversammlung nimmt das Ergebnis der Vorstandswahl entgegen, das im nächsten ASBH-Brief zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Vorbereitung der Wahl übernimmt ein Wahlausschuss, der vom Vorstand berufen wird. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in und die/den stellvertretende/n Wahlleiter/in benennen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Anschrift des/der Wahlleiters/in ist die Bundesgeschäftsstelle der ASBH.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes natürliche Mitglied der ASBH.
- (4) Wählbar ist jedes natürliche Mitglied der ASBH, das seit mindestens einem Jahr Mitglied der ASBH ist. Nominierungen für die Vorstandswahl müssen spätestens zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Wahlleiter/in eingereicht werden, der/die Bundesvorstand informiert.
- (5) Als Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in können nur volljährige ASBH -Mitglieder gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren sind wählbar nur mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- (6) Mitglieder der ASBH, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit der Briefwahl.
- (7) Briefwahlunterlagen können ab Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bei dem/der Wahlleiter/in angefordert werden, der die Wahlberechtigung prüft und die Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (8) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Innen- und einem Außenumschlag und einer Erläuterung zum Briefwahlverfahren.
- (9) Der ausgefüllte Wahlzettel ist in den neutralen Außenumschlag und dieser verschlossen in den Außenumschlag zu stecken, der an den/die Wahlleiter/in zu senden ist.
- (10) Der Wahlbrief muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahl-Mitgliederversammlung bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sein.
- (11) Der Wahlausschuss öffnet auf der Wahl-Mitgliederversammlung während der Wahl die Wahlbriefe und legt die Stimmzettel in die Wahlurne. Die Briefwahlstimmen werden in einem Zählgang mit den übrigen in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gezählt.
- (12) Alle zwei Jahre ist einer der beiden Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren unmittelbar von der Mitgliederversammlung zu wählen. Erneute Wahl ist erst nach einer Unterbrechung von vier Jahren möglich.
- (13) Einzelheiten regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Bundesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Protokollführer/in
 - e) dem/der Öffentlichkeitsreferenten/in,
 - f) einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates
 - g) sowie drei weiteren Mitgliedern

(2) Als Vorstandsmitglied zu g) können nur solche Personen gewählt werden, denen die Situation von Menschen mit Spina bifida bzw. Hydrocephalus aus unmittelbar persönlichem Erleben bekannt ist.

Bei der Besetzung des Vorstandes soll den Interessen der Eltern Betroffener ebenso entsprochen werden wie den Interessen der betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode neu, jedoch ohne Briefwahlmöglichkeit.

(4) Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Er wird vertreten durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren volljährigen Vorstandsmitglied.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(6) Der Vorstand

a) führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte der ASBH,

b) plant und leitet die Haushaltsführung,

c) beschließt den Ausschluss von Mitgliedern,

d) nimmt Satzungsänderungen vor, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen werden im nächsten ASBH-Brief mitgeteilt und

e) beschließt die Geschäftsordnungen.

(7) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsbeschlüsse sind den Landesverbänden, Selbsthilfegruppen und eingetragenen Vereinen auf Anforderung zu übersenden.

(10) In dringenden Fällen kann der Vorstand im Umlaufverfahren schriftlich oder fernmündlich entscheiden, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Fernmündliche Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle umgehend schriftlich zuzuleiten.

(11) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

§ 10 ASBH Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes unterhält die ASBH eine Geschäftsstelle und Beratungsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle und Beratungsstelle wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet.

(3) Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer/in.

§ 11 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung der ASBH setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Landesverbände, der angeschlossenen eingetragenen Vereine und der Selbsthilfegruppen.

(2) Die Vertreterversammlung

a) berät den Vorstand und unterstützt dessen Arbeit,

- b) bereitet Empfehlungen an die Mitgliederversammlungen vor,
- c) beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (3) Die Leitung der Vertreterversammlung übernimmt turnusgemäß ein Landesverband.
- (4) Die Vertreterversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der ASBH durch den Landesverband, der mit der turnusmäßigen Leitung beauftragt ist, unter Wahrung von einer Frist von vier Wochen.
- (5) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer der ASBH teil. Sie sind nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht Stimmrecht nach Abs. (1) haben.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung auf medizinischem, psychologischem, sozialem, pädagogischem und rechtlichem Gebiet einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sollen Mitglieder des Vereins sein. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren und kann verlängert werden.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates unterstützen die Aufgaben der ASBH in ihrem Arbeitsbereich. Sie setzen sich insbesondere für die Wahrung der Menschenwürde von Menschen mit Behinderung ein.
- (3) Zu berufende Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können von den Landesverbänden, Selbsthilfegruppen und eingetragenen Vereinen gegenüber dem Vorstand nominiert werden.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt einmal jährlich zusammen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der ASBH kann nur von einer ordnungsgemäß unter Ankündigung der beabsichtigten Auflösung der ASBH einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. oder Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben, übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

Beschlossen am 20. September 2008, 15537 Erkner